

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.52 vom 3. Dezember 2007

ZH Steuerrekursgericht, 2007-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.52

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.52 du 3 décembre 2007

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.52 del 3 dicembre 2007

Regeste

Der Aufenthalt eines Ingenieurs von knapp 20 Monaten in einem asiatischen Land zwecks Leitung einer Baustelle vermag wegen der kurzen Dauer und der fehlenden Absicht dauernden Verbleibens keinen Wohnsitz zu begründen, auch wenn die Ehefrau ebenfalls dort weilte.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

a) Der Pflichtige war bis Ende April 2006 bei der G in H beschäftigt und wohnte zusammen mit der Pflichtigen im gemeinsamen Einfamilienhaus in C. Am 17. Mai 2006 flog er allein nach I in D (Flugbillet), wo er fortan für die E, als Baustellen- leiter bzw. "Engineer" beim Bau eines Grossprojekts in J unselbstständig erwerbstätig war. Der vom 10. April 2006 datierende Arbeitsvertrag wurde dabei vorerst für eine Dauer von ein bis zwei Monaten geschlossen und am 30. Juni 2006 bis Mai 2007 so- wie am 29. April 2007 bis Ende 2007 verlängert. Der Pflichtige verfügte sodann vorerst nur über ein Touristenvisum und erhielt am 15. November 2006 das "Resident Visa". Zu Beginn seines Aufenthalts in D wohnte der Pflichtige im Guesthouse des Baustellen-Camps und ab 1. August 2006 in einer dortigen 3-Zimmerwohnung. Die in der Schweiz verbliebene Pflichtige zog am 3. August 2006 in diese Wohnung nach und lebte fortan mit dem Pflichtigen zusammen. Ende September 2006 kehrten die Eheleu- te ein erstes Mal für zwei Wochen nach C zurück, um die schwerkranke Mutter des Pflichtigen zu besuchen, welche kurz darauf starb. Bei dieser Gelegenheit bereiteten die Pflichtigen ihr Einfamilienhaus für die Übergabe an ihren Sohn K vor und meldete sich der Pflichtige am 14. Oktober 2006 in C ab. Die Pflichtige blieb dagegen hier im- mer angemeldet, weil sie sonst der Mitgliedschaft in der Zusatzversicherung der Kran- kenkasse verlustig gegangen wäre. Im November 2006 reiste der Pflichtige allein nochmals für eine Woche in die Schweiz, um die Todesfolgen seiner Mutter zu regeln. Eine weitere Reise in die Schweiz bzw. nach C von fast drei Wochen unternahmen die Eheleute im August/September 2007 zwecks Teilnahme an einer Hochzeit und Besuch des ebenfalls schwerkranken Bruders des Pflichtigen. Drei weitere Reisen im Juli 2006, Februar und Juli 2007 waren geschäftlicher Natur und absolvierte der Pflichtige wie- derum allein, wobei er jeweils über Zürich flog, um den Sohn K im Einfamilienhaus in C 1 ST.2009.52 1 DB.2009.24

- 10 - zu besuchen. Daneben verbrachten die Pflichtigen in den Jahren 2006/07 allein oder zusammen mehrwöchige Ferien in Australien und Thailand. Per 31. Dezember 2007 endete

der Arbeitseinsatz des Pflichtigen in D und kehrte er zusammen mit der Pflichtigen noch am 30. Dezember 2007, d.h. nach knapp 19 ½ Monaten, wieder in die Schweiz zurück. Hier bezogen die Pflichtigen wiederum das Einfamilienhaus in C. b) aa) Aus diesem Ablauf der tatsächlichen Verhältnisse ergibt sich, dass sich zwar beide Pflichtigen tatsächlich in D aufhielten und dort eine gewisse Zeit gemeinsam in einer Wohnung verbrachten, damit der Pflichtige seiner Erwerbstätigkeit als Ingenieur bei der E nachgehen konnte. Das Erfordernis des physischen Aufenthalts für die Begründung eines steuerrechtlichen Wohnsitzes am Arbeitsort in D war damit grundsätzlich erfüllt, obwohl der Aufenthalt mehrmals durch Reisen in die Schweiz bzw. Ferien der Pflichtigen im weiteren Ausland allein oder zusammen unterbrochen wurde. Indessen dauerte der Aufenthalt des Pflichtigen lediglich 19 ½ Monate (17. Mai 2006 bis 30. Dezember 2007) und derjenige der Pflichtigen gar nur knapp 17 Monate (3. August 2006 bis 30. Dezember 2007), d.h. deutlich weniger als zwei Jahre, und kehrten sie danach wieder nach C zurück. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts reicht eine solch kurze Verweildauer regelmässig nicht aus, um festere bzw. engere Verbindungen als am bisherigen Ort zu knüpfen und damit einen neuen Wohnsitz zu begründen. Hierfür sind mindestens zwei Jahre erforderlich. Eine Verlegung des Wohnsitzes von C nach D fällt daher schon aus diesem Grund ausser Betracht. bb) Voraussetzung für eine Wohnsitznahme bildet neben dem physischen Aufenthalt weiter die Absicht, dauernd oder doch zumindest für eine längere oder unbestimmte Zeit am neuen Ort zu verweilen. Der Aufenthalt der Pflichtigen in D war unstreitig von Anfang an zeitlich begrenzt, führen sie im Rekurs bzw. in der Beschwerde doch selber aus, zu Beginn der Anstellung des Pflichtigen sei vorgesehen gewesen, das Projekt auf Ende 2008 fertig zu stellen. Somit ging ihre Absicht nicht dahin, in D dauernd oder auf unbestimmte Zeit zu verweilen, wie sie behaupten, da sie nach Beendigung des Arbeitseinsatzes des Pflichtigen nach eigenem Bekunden von Anfang an wieder in die Schweiz zurückkehren wollten. Zu diesem Zweck behielten sie denn auch das Einfamilienhaus in C in ihrem Eigentum, indem sie es in ihrer Abwesenheit dem Sohn K überliessen und nach der Rückkehr wieder selber bewohnten. 1 ST.2009.52 1 DB.2009.24

- 11 - Sodann ist fraglich, ob sie ursprünglich tatsächlich bis Ende 2008 und damit für eine Wohnsitznahme unter Umständen ausreichend längere Zeit hatten in D bleiben wollen. Mit der E hatte der Pflichtige nämlich zwar offenbar abgemacht, entgegen dem befristeten Grundvertrag und dessen nur bis Ende 2007 vereinbarten Verlängerung gleichwohl "at least" (= mindestens) bis zu diesem Zeitpunkt im Einsatz zu bleiben, sodass eine Verlängerung der Beschäftigung über dieses Datum hinaus tatsächlich schon damals hätte beabsichtigt sein können. Indessen behaupten die Pflichtigen nicht, dass sie mit dieser Möglichkeit von Anfang an konkret gerechnet hatten. Damit gilt eine schon ursprünglich bestandene Absicht, über das Jahr 2007 hinaus in D zu verweilen, nicht als gesichert. Kommt hinzu, dass der Pflichtige den Rückflug in die Schweiz schon vor dem Abflug nach D für den 14. Juli 2006 gebucht hatte und dieser Termin mit dem Ablauf des Grundvertrags übereinstimmt. Die Pflichtigen erwähnen diese Übereinstimmung im Schreiben vom 3. Juli 2008 zwar selber, legen deren Gründe jedoch nicht dar bzw. führen lediglich aus, der Rückflug sei dann auf später verschoben worden. Mithin ist nicht davon auszugehen, diese Übereinstimmung sei zufällig gewesen. Demnach kann aber auch nicht gesagt werden, der Pflichtige habe sich bei seinem Abflug im Mai 2006 mit der Absicht eines längeren bzw. auf unbestimmte Zeit angelegten Aufenthalts getragen, im Gegenteil. Gleiches gilt sodann hinsichtlich des Umstands, dass es gemäss den eigenen Aussagen des Pflichtigen nicht vorgesehen war, die Pflichtige folge ihm für die Zeit des Grundvertrags schon nach D,

sondern erst nach Vorliegen der ersten Vertragsverlängerung vom 30. Juni 2006. Schliesslich führen die Pflichtigen nicht aus und es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die erste Vertragsverlängerung nur bis Ende Mai 2007 und nicht gleich bis Ende 2007 vereinbart wurde. Ging es nämlich nur darum, dass der Bauherr die Kapazität/Arbeitsweise des Pflichtigen – ähnlich einer Probezeit – unter Beweis gestellt sehen wollte, wie die Pflichtigen im Rekurs bzw. in der Beschwerde weiter ausführen (S. 5), hätten hierfür die ersten zwei Monate wohl gereicht. Damit erscheint aber auch als fraglich, ob der Pflichtige bereits von Anfang beabsichtigt hat, zumindest bis Ende 2007 in D zu bleiben. Das Kriterium der Absicht eines dauernden Verweilens bzw. eines Verweilens auf unbestimmte oder doch zumindest längere, d.h. mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmende Zeit in D, welche sich in objektiven Umständen äussern muss, ist damit ebenfalls nicht erfüllt. 1 ST.2009.52 1 DB.2009.24

- 12 - cc) Demnach hatten die Pflichtigen in D während ihres dortigen Aufenthalts in den Jahren 2006/07 keinen neuen Wohnsitz zu begründen vermocht, weil der Aufenthalt nur vorübergehend war. Der Weiterbestand des bisherigen hiesigen Wohnsitzes in C gilt daher in diesen Jahren als sehr wahrscheinlich. Bekräftigt wird dies durch die Tatsache, dass die Pflichtigen den Kontakt zur Schweiz während all ihrer Zeit in D nicht haben abreißen lassen, sondern sich zweimal während mehrerer Wochen – der Pflichtige zusätzlich ein drittes Mal während einer Woche – hier aufhielten. Dass dabei u.a. (traurige) familiäre Ereignisse den Grund des Aufenthalts bildeten, ändert an dieser Betrachtungsweise nichts, zeigt sich darin doch im Gegenteil das Weiterbestehen ihrer Verbundenheit zur Schweiz. Ebenfalls in diese Richtung weist sodann der Umstand, dass der Pflichtige bei seinen Geschäftsreisen jeweils hier Zwischenstation machte, um den Sohn K in C zu besuchen. Mithin gilt der vom Fiskus zu erbringende Nachweis für die Beibehaltung des hiesigen Wohnsitzes als erbracht. dd) Als Folge davon ist es Sache der Pflichtigen, den Gegenbeweis zu erbringen: Ob und wann die Pflichtigen sich hier ab- und in D angemeldet haben, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil die polizeiliche Ab-/Anmeldung nach dem Gesagten nur in Zweifelsfällen einen Beurteilungshinweis für die Klärung der Wohnsitzfrage abzugeben vermag und ein solcher Fall hier nicht vorliegt. Stellt man aber darauf ab, könnte von einem längeren Aufenthalt des Pflichtigen ohnehin keine Rede sein, da er in C nur gerade während 14 ½ Monaten (14. Oktober 2006 - 1. Januar 2008) abgemeldet war. Die Pflichtige hat sich zudem ohnehin nie abgemeldet. Dass sich sodann die Pflichtige in D mehrmals medizinisch behandeln liess, die Pflichtigen dort einen Fernsehapparat kauften, über zwei Hausangestellte verfügten und Weihnachten sowohl 2006 wie auch 2007 im Baustellendorf verbrachten (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im Rekurs bzw. in der Beschwerde S. 8 f.), deutet zwar auf eine gewisse Verbundenheit/Vertrautheit auch zu D hin, führt aber nicht dazu, dass die Bande zu D diejenige zur Schweiz überwögen. Vielmehr war die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Baustellendorf in D zu kurz, um dieses zum Lebensmittelpunkt werden zu lassen. Hierfür hätte es eines längeren und nicht nur vorübergehenden Aufenthalts bedurft. 1 ST.2009.52 1 DB.2009.24

- 13 - Nicht hilfreich ist schliesslich der Einwand der Pflichtigen, dass sie schon zwei Mal in D gewesen seien und während dieser Zeit hier keine Steuern hätten zahlen müssen. Zu Recht behaupten sie nämlich nicht, das kantonale Steueramt habe ihnen für den vorliegend streitbetreffenen dritten Aufenthalt in D ebenfalls Steuerbefreiung zugesichert. Zudem können sie aus dem Umstand, dass das kantonale Steueramt bei früheren Auslandsaufenthalten anders entschieden hat, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Treu und

Glauben verbieten der Steuerbehörde nicht, Sachverhalte oder Rechtsfragen, die früher zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschieden worden sind, in einer späteren Steuerperiode anders zu beurteilen (Richner/Frei/Kaufmann, VB zu Art. 109 - 121 N 76 und Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu §§ 119 - 131 N 87, je mit Verweisungen). Veranlagungsverfügungen können keine Zusicherung für künftige Veranlagungen sein, weil sie sich ausschliesslich auf die betreffende Veranlagungsperiode beziehen. Für die Zukunft wird durch sie nichts präjudiziert (Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, 1990, Nr. 77 VII lit. c). Der Gegenbeweis der Existenz eines neuen Wohnsitzes in D ist den Pflichtigen damit nicht gelungen.

E. 3

Zu prüfen bleibt, ob Teile des steuerbaren Einkommens der Pflichtigen gestützt auf internationales Doppelbesteuerungsrecht von der Besteuerung in der Schweiz auszunehmen sind. Da jedoch die Schweiz mit D kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ist dies von vornherein nicht der Fall, weshalb die vom Pflichtigen in D erzielten Einkünfte aus dortiger unselbstständiger Erwerbstätigkeit kraft innerstaatlichen Rechts vollumfänglich hier zu versteuern sind.

E. 4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG) und entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).
1 ST.2009.52 1 DB.2009.24

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.